

Satzung
des Instituts für Internationalisierung (ifi)
an der Hochschule Kempten

Vom 07.05.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayHSchG v. 19.12.2017 (GVBl. S. 568) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (FHK/GO) vom 30. März 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juni 2018 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im folgenden "Hochschule Kempten", folgende

Satzung:

§ 1

Name, Zuordnung und Dienstaufsicht

- (1) Das Institut trägt den Namen „Institut für Internationalisierung“, Kurzform: „ifi“ bzw. „Institute for Internationalization“.
- (2) Das Institut ist eine zentrale Hochschuleinrichtung. Es ist organisatorisch dem oder der VPI zugeordnet.
- (3) Das Institut ist der Hochschulleitung gegenüber berichtspflichtig.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Dem ifi obliegen folgende Aufgaben:

- Koordination, Bündelung und Unterstützung von international ausgerichteten Aktivitäten und Projekten, die die Internationalisierung der Hochschule Kempten und ihrer Einrichtungen fördert
- interdisziplinärer und interfakultärer Austausch u.a. mit dem Ziel möglichst viele Synergien auszuschöpfen
- Entwicklung und Unterstützung insbesondere interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und –programme, internationaler Forschungsaustausch, Publikation der Forschungsergebnisse und Transfer von Forschungsergebnissen in Wissenschaft und Praxis

- Veranstaltung und Organisation von Summer oder Winter Schools, Tagungen, Seminaren, Symposien etc.
- Pflege des internationalen Partnernetzwerkes der Hochschule Kempten in Abstimmung mit den Fakultäten und Erweiterung des Netzwerkes
- Förderung des international ausgerichteten wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des ifi sind:

- die GründungsprofessorInnen des ifi
 - Prof. Dr. Mechtild Becker
 - Prof. Armin Brysch
 - Prof. Dr. Matthias Finkenrath
 - Prof. Dr. Wolfgang Hauke
 - Prof. Dr. Arthur Kolb
 - Dr. Michael Märlein
 - Prof. Dr. Rafael Mayoral Malmström
 - Prof. Dr. Guido Sommer
 - Prof. Dr. Jochen Staudacher
 - Prof. Dr. Uwe Stratmann

Die GründungsprofessorInnen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Mitglied des ifi.

- ProfessorInnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Angehörige der Hochschule Kempten auf Antrag und mit Beschluss des Institutsrates
- Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die mit mind. 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei dem Institut zuzuordnenden Forschungsprojekten über ein mind. zweijähriges Beschäftigungsverhältnis eingesetzt sind, auf Antrag und Beschluss des Institutsrates.

(2) Alle Mitglieder können Vorschläge zur Förderung und Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben in die Institutsarbeit einbringen. Sie treffen sich zudem einmal jährlich, um Ideen und Maßnahmen zur Internationalisierung der Hochschule zu diskutieren.

(3) Die Mitgliedschaft kann vom Institutsrat entzogen werden, wenn das Mitglied grob den Interessen des Instituts zuwiderhandelt.

(4) Mit dem Ausscheiden aus der Hochschule Kempten, dem Eintritt in den Ruhestand oder bei schriftlich erklärtem Austritt scheidet der/die Betreffende aus dem ifi aus.

§ 4

Institutsrat und Leitung

(1) Der Institutsrat koordiniert die Arbeit des Instituts, berät über die gemeinsamen Belange und beschließt über Vorschläge zur Änderung der Satzung des ifi.

(2) Dem Institutsrat gehören an

- der/die VPI (qua Amt)
- der /die InstitutsleiterIn
- der/die stellvertretende InstitutsleiterIn
- drei ordentliche Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Organisationseinheiten, darunter mindestens zwei ProfessorInnen

(3) Der/die InstitutsleiterIn, der/die stellvertretende/n InstitutsleiterIn sowie die drei weiteren ordentlichen Mitglieder werden auf Vorschlag des/der VPI für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder des ifi gewählt; als Mitglied der Leitung und der stellvertretenden Leitung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/ die stellvertretende InstitutsleiterIn nimmt im Falle der Verhinderung des/der InstitutsleiterIn die Aufgaben und Funktionen des/ der InstitutsleiterIn wahr.

(5) Der/die InstitutsleiterIn des ifi führt die laufenden Geschäfte. Der/die InstitutsleiterIn ist für die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des ifi in Abstimmung mit dem Institutsrat und VPI verantwortlich, soweit diese nicht einzelnen ProjektleiterInnen oder Institutsmitgliedern obliegen.

(6) Dem/ der InstitutsleiterIn obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des ifi gegenüber den Organen der Hochschule Kempten
- Regelung der inneren Organisation
- Jährliche Berichterstattung gegenüber der Erweiterten Hochschulleitung und dem oder der VPI

(7) Der Institutsrat wird von dem oder der InstitutsleiterIn mindestens einmal pro Semester einberufen.

§ 5

Internationaler Beirat (Advisory Board)

(1) Der internationale Beirat besteht aus bis zu sieben Führungspersönlichkeiten der privaten Wirtschaft oder Organisationen mit langjähriger internationaler Berufserfahrung und unterstützt beratend die Arbeit des Instituts.

(2) Beiräte werden auf Vorschlag des oder der VPI und der Institutsleitung vom Institutsrat für die Dauer von 3 Jahren ehrenamtlich bestellt.

(3) Dem Beirat obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beratung der InstitutsleiterIn

- Vorschläge für internationale Aktivitäten aus Sicht der Wirtschaft, die die Internationalisierung der Hochschule Kempten stärken
- Vermittlung von Kontakten zu international ausgerichteten Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland

(4) Der Beirat wird von dem oder der InstitutsleiterIn mindestens einmal pro Jahr einberufen. An der Sitzung nehmen zudem VPI, InstitutsleiterIn und stellvertretende InstitutsleiterIn teil.

§ 6

Betrieb des Instituts

- (1) Das ifi ist eine zentrale Hochschuleinrichtung (In-Institut) und wird von der Hochschule Kempten im Rahmen einer Grundfinanzierung unterstützt durch:
- geeignete Räumlichkeiten, die auch für internationale Gäste temporär nutzbar sind
 - mind. drei voll ausgestattete Arbeitsplätze (insb. Computer und Mobiltelefone)
 - ein jährliches Budget
- (2) Das ifi wirbt zur Durchführung von Projekten zusätzlich Drittmittel oder andere Unterstützungsleistungen ein.


§ 7

Inkrafttreten

Die Institutssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Institutssatzung i. d. F. vom 9. Mai 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 07.05.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 07.05.2019.

Kempten, den 07.05.2019



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.05.2019 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.05.2019 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 10.05.2019.